

## Amtliche Bekanntmachungen

### Hansestadt Osterburg (Altmark)

- 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osterburg, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), für die Ortschaft Osterburg Seite 5
- 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Osterburg (Altmark), jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Osterburg Seite 5
- 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Königsmark, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Königsmark Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Kommunalwahlperiode 2009 – 2014 - Nachrücken in den Ortschaftsrat - Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung - Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Seite 6
- Schlussfeststellung - Bodenordnungsverfahren Ortslage Engersen Verf.-Nr. SAW025, Bodenordnungsverfahren Ortslage Klein Engersen Verf.-Nr. SAW026 Seite 7

### 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osterburg, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), für die Ortschaft Osterburg

Aufgrund der §§ 6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) i.V. mit dem Wasserverbandsgesetz vom 20.01.1991 (BGBl. I. S. 405) i.V. mit §§ 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 475), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. S. 248), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 15.04.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osterburg, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Ortschaft Osterburg beschlossen:

#### § 1 Änderung

Der § 2 der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osterburg, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Ortschaft Osterburg wird wie folgt geändert:

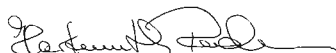
#### § 2 Beitragspflichtige

1. Für das Jahr 2004 und bis zum 21.04.2005 ist beitragspflichtig der Grundsteuerpflichtige des Grundstücks.
2. Ab dem 22.04.2005 ist beitragspflichtig vorrangig der Eigentümer, Erbbauberechtigte der im Gebiet der Stadt Osterburg gelegenen Flächen, die der Grundsteuerpflicht unterliegen. Ist ein Eigentümer/Erbbauberechtigter nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist ersatzweise der Nutzer der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen beitragspflichtig.

#### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 16.04.2010



Hartmuth Raden  
Bürgermeister

Dienstsiegel

## 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Osterburg (Altmark), jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Osterburg

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl.; LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAB LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl., LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl., LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.11.2009 (GVBl. LSA S. 514) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Osterburg (Altmark) vom 15.05.2003, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Osterburg beschlossen.

#### § 1 Änderung

Die Satzung für die die Kindertagesstätte der Stadt Osterburg (Altmark) vom 15.05.2003, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Osterburg wird im § 7 wie folgt geändert.

#### § 7 Entstehung des Kostenbeitrages, Erhebung und Fälligkeit

- 1) Kostenbeitragsschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes.
- 2) Der Kostenbeitrag entsteht jeweils mit dem 1. des Kalendermonats, erstmalig in dem Monat, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Bei Aufnahme und Abmeldung im laufenden Monat gilt § 5 Abs. 1 Satz 2.
- 3) Die Kostenbeitragsschuld endet mit der fristgerechten schriftlichen Abmeldung des Kindes aus der Einrichtung.
- 4) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig und mittels eines Kostenbeitragsbescheides als monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.
- 5) Geraten die Kostenbeitragsschuldner mehr als 2 Monate in Zahlungsverzug, dass heißt, zahlen sie nicht termingerecht oder nicht in geforderter Höhe, so ist der Träger der Einrichtung berechtigt, die Kinder vom Besuch der Einrichtung auszuschließen.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 12.03.2010



Hartmuth Raden  
Bürgermeister



# 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Königsmark, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Königsmark

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl; LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAB LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl., LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl., LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.11.2009 (GVBl. LSA S. 514) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Königsmark vom 12.02.2008, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Königsmark beschlossen.

## § 1 Änderung

Die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Königsmark vom 12.02.2008, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Königsmark wird im § 7 wie folgt geändert:

### § 7 Entstehung des Kostenbeitrages, Erhebung und Fälligkeit

- 1) Kostenbeitragsschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes.
- 2) Der Kostenbeitrag entsteht jeweils mit dem 1. des Kalendermonats, erstmalig in dem Monat, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.  
Bei Aufnahme und Abmeldung im laufenden Monat gilt § 5 Abs. 1 Satz 3.
- 3) Die Kostenbeitragsschuld endet mit der fristgerechten schriftlichen Abmeldung des Kindes aus der Einrichtung.
- 4) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig und mittels eines Kostenbeitragsbescheides als monatlicher Kostenbeitrag erhoben.  
Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben.
- 5) Geraten die Kostenbeitragsschuldner mehr als 2 Monate in Zahlungsverzug, dass heißt, zahlen sie nicht termingerecht oder nicht in geforderter Höhe, so ist der Träger der Einrichtung berechtigt, die Kinder vom Besuch der Einrichtung auszuschließen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 12.03.2010



Hartmuth Raden  
Bürgermeister



# Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Kommunalwahlperiode 2009 – 2014 - Nachrücken in den Ortschaftsrat -

Gemäß § 41 Abs. 1 GO LSA hat der Ortschaftsrat Erleben auf seiner Sitzung am 04.02.2010 das Ausscheiden des Ortschaftsratsmitgliedes Herrn Jochen Thomsen aus dem Ortschaftsrat mit Beschluss Nr. 29-I/10/002 festgestellt.

Als nächst festgestellter Bewerber auf der Liste der Wählergemeinschaft FWG Polkau rückt nach dem Wahlergebnis vom 07.06.2009 Herr Andreas Rätzke gemäß § 41 Abs. 3 GO LSA i.V.m. § 47 Abs. 4 KWG LSA in den Ortschaftsrat Erleben nach.

Laut § 47 Abs. 5 KWG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 KWO LSA wird das Nachrücken des nächst festgestellten Bewerbers Herrn Andreas Rätzke in den Ortschaftsrat hiermit öffentlich bekannt gegeben.



Detlef Kränzel  
Gemeindevahlleiter

## Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) - Öffentliche Bekanntmachung -

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für oberirdische Telekommunikationsanlagen in der Stadt Osterburg beantragt hat.

Betroffen sind folgende Flurstücke (Fst.):

Gemarkung Dobbrun, Flur 5, FSt. 5/1, 7/9 und 10.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen Ber1-2 B 047/09 bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin, Seidelstraße 49, 13405 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 43 74-15 70, Frau Kulb, möglich. Hinweis: Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht, da gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 11 GBBerG bereits per Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für am 03.10.1990 bestehende TK-Anlagen der früheren Deutschen Post entstanden ist.

Berlin, 31.03.2010,  
Bundesnetzagentur

**Bodenordnungsverfahren Ortslage Engersen  
Verf.-Nr. SAW025  
Bodenordnungsverfahren Ortslage Klein Engersen  
Verf.-Nr. SAW026**

**Schlussfeststellung**

In den Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Ortslage Engersen, Ortslage Klein Engersen

Altmarkkreis Salzwedel

wird aufgrund § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in den Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

**Gründe:**

Die Bodenordnungsverfahren beinhalten überwiegend Teile der Ortslage.

Die Ausführung der Bodenordnungspläne wurde zum 17.11.2003 (Ortslage Engersen) und 4.12.2002 (Ortslage Klein Engersen) bewirkt.

Auf Grundlage der Bodenordnungspläne wurden die öffentlichen Bücher (vorrangig Grundbuch und Liegenschaftskataster) berichtigt.

Aus den Bodenordnungsplänen abzuleitende Ansprüche und Verpflichtungen (Geldzahlungen für Flächenaustausche) der Beteiligten sind abgegolten.

Die Gründe für die Schlussfeststellung sind daher gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, - Außenstelle Salzwedel -, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

)DS)

(Thomas Wagner)